

Satzung des Heimat- und Verschönerungsverein Burgebrach

g:\heimatverein\satzung\satzungstext final 2022 01.docx

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Heimat- und Verschönerungsverein Burgebrach e.V. "
- 1.2. Der Sitz einige Vereins ist innerhalb der Marktgemeinde Burgebrach am Wohnsitz des Vorsitzenden¹.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- 1.4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt aus ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2.2. Insbesondere sind die Aktivitäten des Vereins da rauf gerichtet
 - 2.2.1. die Heimatpflege und die Heimatkunde
 - 2.2.2. das traditionelle Brauchtum
 - 2.2.3. die heimatliche Kunst und Kultur
 - 2.2.4. den Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - 2.2.5. den Naturschutz und die Landschaftspflege
 - 2.2.6. die Volksbildung über die Heimat
 - 2.2.7. das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu fördern.
- 2.3. Zur Erreichung der Ziele dienen unter anderem folgende Aufgaben
 - 2.3.1. das Tragen und Erhalten der fränkischen Tracht
 - 2.3.2. die Hege und Pflege alter Volkstänze und Gebräuche
 - 2.3.3. das Erwandern und Erkunden der Heimat
 - 2.3.4. die Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen
 - 2.3.5. die Errichtung, Sanierung und Erhaltung von Bauwerken
 - 2.3.6. die aktive Mitwirkung bei der Ortsverschönerung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- 2.3.7. die Unterstützung und Förderung des kulturellen Lebens im Markt Burgebrach
- 2.3.8. die Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Geschichte und Kultur unserer Heimat
- 2.3.9. die Einbindung von Neubürgern durch gesellschaftliche Aktivitäten
- 2.3.10. die Einbindung der Jugend in alle Vereinszwecke.

3. Mitgliedschaft, Datenschutz, Bildrechte und Verhaltenskodex

- 3.1. des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an dem Verein haben und die Satzung anerkennen.
- 3.2. Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich durch eine Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Wird ein Beitritt vom Vorsitzenden abgelehnt, kann der Bewerber sich an den Vereinsausschuss wenden und dieser entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Beitritt.
- 3.3. Ehrenmitglieder können ernannt werden. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist.
- 3.4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummern], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Austritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer], Daten, die für den Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags notwendig sind [IBAN] sowie Daten für Gratulationen und Kondolationen [Geburtstage, Hochzeitstage sowie Sterbetage]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung, Mitgliederehrung Mitgliedergratulation und Kondolation sowie Archivzwecken (Chronik) des Vereins benötigt. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Ausschuss erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann ein Datenschutzbeauftragter ernannt werden.
- 3.5. Mit der Mitgliedschaft des Vereins erklären die Mitglieder ihr Einverständnis zur Erstellung von Bild-, Video- und Tonaufnahmen ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Das Einverständnis kann für solche Aufnahmen zurückgenommen werden, wenn vor der entsprechenden Veranstaltung dies dem Leiter der Veranstaltung mitgeteilt

wird.

- 3.6. Das Verhalten aller Vereinsmitglieder ist grundsätzlich freundschaftlich und vom Geist der Kameradschaft geprägt. Dazu gehört auch, dass die pronominale Anredeform mit "Du" erfolgt. Daran angepasst wird auch die Anrede des Vorstands an die Mitglieder. Mitglieder, die dessen ungeachtet auf die Anrede "Sie" bestehen, teilen dies dem Vorstand mit.

4. Beendigung der Mitgliedschaft 4.

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 4.1.1. durch freiwilligen Austritt
- 4.1.2. Tod
- 4.1.3. Ausschluss
- 4.1.4. Auflösung des Vereins

4.2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorsitzenden angezeigt werden. Der Vorsitzende kann die Kündigung in Einzelfällen auch mit verkürzter Frist vollziehen.

4.3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn:

- 4.3.1. die Mitglieder ihren satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommen.
- 4.3.2. sie sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lassen und dabei das Ansehen des Vereins schädigen.

Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht auf:

- 5.1.1. Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung.
- 5.1.2. Aufklärung in allen Angelegenheiten des Vereins.
- 5.1.3. Teilnahme an der Mitgliederversammlung und allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 5.2.1. die Satzung, Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins

schädigt.

5.2.2. die vom Ausschuss festgesetzten und von der Mitgliederversammlung gebilligten Beiträge regelmäßig zu leisten und nach Möglichkeit von Ihrem Bankkonto im Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen.

5.2.3. durch tatkräftige Mitarbeit den Verein zu unterstützen und zu fördern.

5.2.4. Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

6. Beitragsordnung

6.1. Zur Bestreitung der laufenden Kosten des Vereins ist von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit bestimmt.

6.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zur Unterstützung des Vereins können jedoch die Beiträge weiterhin freiwillig geleistet werden.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

7.1. der Vorstand

7.2. der Ausschuss

7.3. die Mitgliederversammlung

7.4. die Trachtengruppe

7.5. die Jugend- bzw. Kindergruppe

7.6. sonstige Arbeitsgruppen

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und jeweils bis zu einem Schriftführer

einem Leiter der Trachtengruppe einem Wanderwart.

Sie werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder per Akklamation durchgeführter Wahl aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt. Weitere Mitglieder des Vereins können vom Vorstand kooptiert werden, wenn sie mit konkreten Aufgaben betraut werden.

8.2. Wiederwahl ist zulässig.

8.3. Personalunion ist zulässig mit Ausnahme von Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und Schatzmeister.

9. Aufgaben des Vorstands

9.1. Aufgaben der Vorstandschaft

9.1.1. Der Vorstand ist der engste Berater- und Unterstützerkreis des Vorsitzenden.

9.1.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die einzelnen Aufgaben verteilt, soweit diese nicht in dieser Satzung geregelt sind.

9.1.3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung vor.

9.2. Aufgaben des Vorstands

9.2.1. Der Vorsitzende, die Stellvertreter oder der Schatzmeister, jeder für sich, ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Jeder zeichnet für den Verein verantwortlich, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Innerhalb des Vereins sind die Stellvertreter sowie der Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem ersten Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

9.2.2. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

9.2.2.1. die Herbeiführung, Ausführung und Überwachung von Beschlüssen des Vorstands, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung

9.2.2.2. die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen

9.2.2.3. die Einberufung von Vorstands- und Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins

9.2.2.4. die Herstellung und Pflege von Kontakten zum Steigerwaldklub, den Nachbarvereinen und sonstigen Vereinen in Burgebrach.

9.3. Aufgaben des Schatzmeisters

9.3.1. Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins und verwaltet das Vermögen des Vereins auf Grundlage der Anweisungen des Vorsitzenden oder den Beschlüssen des Ausschusses.

9.3.2. Der Schatzmeister führt den Beitragseinzug durch.

9.3.3. Zusammen mit dem Schriftführer verwaltet er die Mitgliederdatenbank des Vereins.

9.3.4. Er erstellt sowohl einen finanziellen Rechenschaftsbericht des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung als auch die Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt.

9.4. Aufgaben des Schriftführers

9.4.1. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vereins an, die vom Vorsitzenden gegen gezeichnet werden.

9.4.2. Der Schriftführer verwaltet die Teilnehmerlisten bei Sitzungen des Vereins.

9.4.3. Zusammen mit dem Schatzmeister verwaltet er die Mitgliederkartei des Vereins.

9.4.4. Er verfasst Veranstaltungshinweise und Pressemitteilungen für das amtliche Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Burgebrach, weiteren Presseorganen der Region sowie - falls vorhanden - für die Website und den sozialen Medienkanälen des Vereins. Bei dieser Aufgabe kann der Schriftführer von einem Presseverantwortlichen aus dem Ausschuss unterstützt werden.

9.4.5. Alle Veröffentlichungen sind vom Vorsitzenden vorab frei zu geben.

10. Der Ausschuss

10.1. Der Ausschuss besteht aus:

10.1.1. dem Vorstand

10.1.2. bis zu 20 Beisitzern

10.1.3. sowie den Ehrenmitgliedern als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

10.2. Die Beisitzer werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Akklamation auf zwei Jahre gewählt.

11. Aufgabe des Ausschusses

11.1. Der Ausschuss hat folgende vereinsinterne Aufgaben:

11.1.1. Beratung des Vorstandes

11.1.2. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

11.1.3. Beratung über Ehrung von Mitgliedern

11.1.4. Organisation von Veranstaltungen und Festen

11.1.5. Aufstellung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung

11.2. Der Ausschuss ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr per E-Mail einzuberufen. Bei der Anwesenheit von mindestens 6 Ausschussmitgliedern ist er beschlussfähig. Falls der Ausschuss nicht beschlussfähig ist, wird er erneut eingeladen und ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen

Ausschussmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

12. Mitgliederversammlung

12.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zusammen mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher über das "Mitteilungsblatt" der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorsitzender oder der Ausschuss es für erforderlich halten oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe und des Zweckes schriftlich beantragt.

12.2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

12.2.1. die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses, der zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht gewählte Mitglieder des Ausschusses oder Vorstandes sein dürfen

12.2.2. das Vorschlagsrecht für die Wahl des Leiters der Trachtengruppe liegt bei den Mitgliedern dieser Gruppe, soweit sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

12.2.3. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts, des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden, des Kassenabschlusses und der Entlastung des Vorstandes.

12.2.4. die Beschlüsse über Satzungsänderungen

12.2.5. die Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Ausschusses

12.2.6. die Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung vom Ausschuss vorgelegt werden.

12.3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen mit dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

12.4. Die Wahlen erfolgen schriftlich, oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung per Akklamation.

Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet unter den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine schriftliche Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl ist von einem Wahlausschuss durchzuführen, der aus mindestens

drei Personen besteht und von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt wird. Dieser Wahlausschuss beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollanten.

13. die Trachtengruppe

13.1. Die Trachtengruppe wird vom Trachtenleiter geführt.

13.2. Sie pflegt alte fränkische Volkstänze und erhält und trägt die fränkische Tracht.

13.3. Außerdem pflegt sie Kontakt zu anderen Volkstanzgruppen und zur staatlichen und kommunalen Trachtenberatungsstellen.

14. Die Jugendgruppe

14.1. Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 27 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.

14.2. Die Jugendgruppe soll die Ziele des Vereins unterstützen und durch jugendgemäße Veranstaltungen und Aktivitäten (z.B. Zeltlager, Geo- Caching, Mountainbiking, etc.) neue junge Mitglieder an den Verein heranzuführen. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.

14.3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

14.4. Der Verein soll die Jugendgruppe finanziell unterstützen. Für die Leitung der Jugendgruppe kann auf Grundlage der einschlägigen Finanzgesetze (§ 3 Nr. 26 EStG) und entsprechenden Qualifizierungen eine Übungsleiterpauschale gewährt werden.

15. Sonstige Arbeitsgruppen

Der Ausschuss kann je nach Bedarf temporär oder dauerhaft weitere Arbeitsgruppen einsetzen. Die entsprechenden Leiter dieser Arbeitsgruppen sollen in den Vorstand kooptiert werden.

16. Entschädigungen

16.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden.

16.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

16.3. Vorstands- und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann eine jährliche pauschale und angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder sowie Ausschussmitglieder mit besonderer Aufgabenzuweisung beschließen. Dazu ist jeweils ein Vertrag zwischen dem Ausschussmitglied und dem Verein zu schließen, welcher vom Ausschuss bestätigt werden muss. Die Gesamthöhe der jährlichen Ausgaben für die pauschalen Tätigkeitsvergütungen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Die individuelle Höhe der Tätigkeitsvergütung pro Vorstandsmitglied richtet sich an den Betrag, der in § 3 Nr. 26a EStG geregelt ist.

16.4. Kosten können ersetzt werden. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

17. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

18. Rechnungsprüfung

18.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren prüfen einmal jährlich das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins.

18.2. Sie erstatten ihren Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellen bei der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses .

19. Auflösung des Vereins

19.1. Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Ausschusses nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser auflösenden Mitgliederversammlung ist zusätzlich per Post einzuladen.

19.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Markt Burgebrach zu, der dieses zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern zu verwenden hat.

19.3. der Auflösung des Vereins sind etwa noch vorhandene Verpflichtungen zu bereinigen.

20. Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, sowie zwischen dem Verein und Mitgliedern sollen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch Schlichtung mit Hilfe einer Mediation gemäß dem deutschen Mediationsgesetzes geregelt werden.

Beschlussfassung

Vorstehende Satzung des Heimat- und Verschönerungsvereins Burgebrach wurde dem Finanzamt Bamberg vorgelegt. Vorbehaltlich, dass weder vom Finanzamt Bamberg noch vom Registergericht Einwendungen gegen die Gemeinnützigkeit des Vereins erhoben werden, wird diese Satzung am 21.10.2022 durch die Mitgliederversammlung des Heimat- und Verschönerungsvereins Burgebrach beschlossen.

Burgebrach, den 21.10.2022

Vorname	Name	Unterschrift	Vorname	Name	Unterschrift
Markus	Mehlhorn		Leo	Durmrauf	
Anni	Zahnleiter		Armin	Stock	
Theresia	Doppernas		Vitus	Beck	
Katinka	Kraus		Baptist	Göller	
Johann	Frizino		Manfred	Denzler	
Maria	Joecks		Norbert	Drescher	
Maximilian	Stock		Thomas	Metzner	